

Interessengemeinschaft Bus Schweiz (IG-Bus)

(Verein nach ZGB Art 60ff)

Reglement betreffend Beitragsreduktion

Art 1 Grundlagen, Anwendung

- 1.1 Grundlagen zum vorliegenden Reglement bilden die Statuten von 2. März 1996 mit den folgenden Ziffern:
 - 3.2: Reduzierter Jahresbeitrag bei aktivem Beitrag zum Vereinsziel
 - 3.3: Definition aktiver Beitrag
 - 7.12: Der Vorstand befindet über die Reduktion des Jahresbeitrages.
- 1.2 Das vorliegende Reglement regelt die Beitragsreduktion.

Art 2 Vorgehen für die Bestimmung der Reduktion

- 2.1 Am Ende des Vereinsjahres stellt ein Vorstandsmitglied oder der Redaktor des BusReports.ch die aktiven Beiträge der Mitglieder zusammen und arbeitet einen Vorschlag für die Reduktion aus. Berücksichtigt werden dabei:
 - Fahrzeug-Mutationsmeldungen und Fahrzeugparklisten im BusReport.ch bzw im Kompendium oder einem anderen Vereinserzeugnis
 - Verfasste Berichte in einem Organ; geschehen im Auftrag des Vorstandes
 - Andere, spezielle Arbeiten nach Absprache mit dem Vorstand.
- 2.2 Der gesamte Vorstand diskutiert den Vorschlag, verbessert ihn gegebenenfalls und segnet ihn ab.
- 2.3 Der unter Ziffer 2.2 gefasste Beschluss wird mit einer kurzen Herleitung inklusive Namenliste niedergeschrieben und an der nächstfolgenden Hauptversammlung erwähnt.

Art 3 Leitlinien für die Reduktion

- 3.1 Für die Reduktion ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit ist die Reduktion jedes Jahr zu gewähren.
- 3.2 Bei normalen finanziellen Verhältnissen ist der minimale Abzug für aktive Mitglieder im Bereich des Betrages für die Herstellkosten von 1 Versand, der maximale Abzug im Bereich des halben Jahresbeitrages anzusetzen.
- 3.3 Definition der Herstellkosten eines Versandes: Kosten für Druck und Versand einer Nummer der Erzeugnisse, die im Rahmen des Jahresbeitrages an die Mitglieder verschickt werden.
- 3.4 Zwischen dem minimalen und dem maximalen Abzug ist ein geeignetes Abstufen zu wählen.

Art 4 Ausbezahlung/Verrechnung der Reduktion

- 4.1 Die Reduktion wird nicht bar ausbezahlt, sondern von Jahresbeitrag des Folgejahres abgezogen.
- 4.2 Die Reduktionen sind in den Beitragsrechnungen an die Mitglieder sowie in der Erfolgsrechnung der Vereinsrechnung explizit aufzuführen.

Art 5 **Inkrafttreten**

- 5.1 Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft. Es wurde an der Vorstandsitzung vom 13. Januar 1997 in Lupfig genehmigt und an der Vorstandsitzung vom 21. Januar 2012 angepasst.

Namens des Vereins Interessengemeinschaft Bus Schweiz

Der Präsident

Der Redaktor BusReport.ch

sig Herbert Brühlmann

sig Kaspar Andreas Streiff